

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 15.08.2011, Nr. 19/2011

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung des Kreises Herford, der Stadt Herford und der Stadt Löhne

- 141 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford Seite 2

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 142 Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 3
- 143 Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 3
- 144 Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 3
- 145 Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 3
- 146 Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 3
- 147 Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 3
- 148 Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 3
- 149 Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 4
- 150 Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 4
- 151 Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 4
- 152 Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 4

Bekanntmachungen der Stadt Herford

- 153 Hinweis auf das Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung an das
Bundesamt für Wehrverwaltung Seite 5
- 154 Haushaltssatzung der Stadt Herford für das Haushaltsjahr 2011 Seite 5

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- 155 Widerspruch bei Übersendung von Meldedaten an die Kreiswehrrersatzämter Seite 9
- 156 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Löhne zum
31.12.2008 Seite 9
-

Gemeinsame Bekanntmachung des Kreises Herford, der Stadt Herford und der Stadt Löhne

141

Hinweis auf die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford

Gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW S. 298), wird darauf hingewiesen, dass die von der Verbandsversammlung am 30.11.2009 beschlossene Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (ABl. Reg. Dt. Nr. 21 vom 23.05.2011) bekannt gemacht wurde.

Herford, den 11.08.2011

Kreis Herford
gez. Christian Manz

Stadt Herford
gez. Bruno Wollbrink

Stadt Löhne
gez. Heinz-Dieter Held

Bekanntmachungen des Kreises Herford

142

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

143

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

144

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

145

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

146

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

147

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

148

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

149

**Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

150

**Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

151

**Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

152

**Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

Bekanntmachungen der Stadt Herford

153

Hinweis auf das Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden.

Soweit die Betroffenen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, erfolgt keine Übermittlung. Eine entsprechende Erklärung ist schriftlich oder persönlich in der Bürgerberatung der Stadt Herford abzugeben. Vordrucke für den Widerspruch sind in der Bürgerberatung erhältlich.

**Stadt Herford
Der Bürgermeister
Bürgerberatung
Auf der Freiheit 32
32052 Herford**

**Öffnungszeiten:
Montag u. Dienstag
8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
und zusätzlich Donnerstag
14.00 bis 18.00 Uhr**

Herford, den 03.08.2011
Stadt Herford

Der Bürgermeister
Bruno Wollbrink

154

I. Haushaltssatzung der Stadt Herford für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Herford mit Beschluss vom **27.05.2011** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	117.681.784 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	146.717.763 €

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **115.645.677 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **140.584.237 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf **13.375.577 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf **17.319.969 €**
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird auf **5.909.664 €**
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.755.000 €**
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans
wird auf **5.848.439 €**
festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans
wird auf **23.187.540 €**
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €**
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **200 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **381 v. H.**
2. Gewerbesteuer **403 v. H.**

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft:

1. Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag 5% des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 3% des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.

3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10% der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.

4. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50% des Produkt- bzw. des Auftragskontos ausmachen, mindestens aber 100.000 € betragen.

Unabhängig davon gelten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als unerheblich, wenn

4.1 sie auf Gesetz, Vertrag oder einer Entscheidung des Rates beruhen,

4.2 sie aus bestimmten Entgelten, Beiträgen, Zuschüssen oder Zuweisungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden,

4.3 sie über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art sind:

4.3.1 Umlagen an Gebietskörperschaften,

4.3.2 Schuldendienstleistungen,

4.3.3 Interne Leistungsverrechnungen,

4.3.4 Aufwandsmittel im Rahmen des Jahresabschlusses für die Bilanz.

4.4 es sich um investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen handelt, die zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

5. Unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.

6. Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gelten als geringfügig:

6.1 Mittelbereitstellungen nach Ziffer 4, soweit sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,

6.2 Mittelbereitstellungen, die aus den Budgetrücklagen der Dezernate finanziert werden,

6.3 Mittelbereitstellungen nach den Ziffern 4.3.3 und 4.3.4.

Über die Leistungen der Aufwendungen und Auszahlungen zu Ziffer 6 hat der Stadtkämmerer nach § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf die Leitung der Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse übertragen.

7. Für die Abgrenzungen zwischen erheblichen und unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW gelten die gleichen Festlegungen wie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Ziffer 4.

8. Einzelausweisungen von Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GemHVO sind ab einem Wert von 25.000 € darzustellen.

9. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 33 Abs. 4 GemHVO, deren Anschaffungs- oder Herstellkosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind als „geringwertige Vermögensgegenstände“ zu erfassen und im laufenden Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben.

Bei einem Wert unter 60 € ohne Umsatzsteuer sind diese Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand zu verbuchen.

§ 9

1. Die im Stellenplan 2011 mit „kw“-Vermerken versehenen Beamten- und Beschäftigtenstellen fallen künftig weg.

2. Die im Stellenplan 2011 mit „ku“-Vermerken versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber umzuwandeln.

3. Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

Herford, 01.06.2011

Wollbrink
(Bürgermeister)

Koch
(Schriftführer)

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 10.06.2011 angezeigt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO kann gegen diese Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt vom 15.08.2011 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 108 (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) öffentlich aus und ist unter der Adresse „<http://www.herford.de>“ im Internet verfügbar.

Herford, den 28.07.2011

Wollbrink
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

155

Widerspruch bei Übersendung von Meldedaten an die Kreiswehrrersatzämter

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften erheben die Kreiswehrrersatzämter zu Beginn eines jeden Jahres bei den Meldebehörden personenbezogene Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, soweit die Betroffenen nicht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Es dürfen nur folgende Daten erhoben werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Gegenwärtige Anschrift

Löhne, den 09.08.2011

Stadt Löhne

Der Bürgermeister
-Bürgerservice-

156

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Löhne zum 31.12.2008

1. Jahresabschluss der Stadt Löhne zum 31.12.2008, Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Löhne zum Stichtag 31.12.2008 gemäß 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 269) festgestellt und ferner dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat zudem beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 3.025.069,71 Euro durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt wird.

2. Wichtigste Ergebnisse

	Euro
Ergebnisrechnung	
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 3.122.550,32
Finanzergebnis	82.480,61
Ordentliches Ergebnis	- 3.040.069,71
Außerordentliches Ergebnis	15.000,00
Jahresergebnis	- 3.025.069,71

Finanzrechnung	
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 509.660,84
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 703.696,88
Finanzmittelfehlbetrag	- 1.213.357,72
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.232.456,08
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	19.098,36
Liquide Mittel	160.197,95

Bilanz zum 31.12.2008

AKTIVA	Euro	%	PASSIVA	Euro	%
-	-		-		
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	71.793,00	0,03%	1.1 Allgemeine Rücklage	53.265.602,68	24,67%
1.2 Sachanlagen	179.834.191,16	83,29%	1.2 Sonderrücklagen		
1.3 Finanzanlagen	31.447.803,11	14,56%	1.3 Ausgleichsrücklage	16.393.500,44	7,59%
			1.4 Jahresfehlbetrag	-3.025.069,71	-1,40%
2. Umlaufvermögen	4.131.007,29	1,91%	2. Sonderposten	60.398.328,24	27,97%
			3. Rückstellungen	44.037.280,36	20,40%
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	431.000,02	0,20%	4. Verbindlichkeiten	44.828.196,36	20,76%
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	17.956,21	0,01%
	<u>215.915.794,58</u>			<u>215.915.794,58</u>	

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Stadt Löhne, während der Dienststunden montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Löhne, den 01.08.2011

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Busse

Busse

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 14.09.2011 und der 07.10.2011.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.